



Der Kreistag



EINLADUNG

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (21)

Gießen, den 25. November 2019

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 21. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 16. Dezember 2019, 18:00 Uhr

**in den Sitzungssaal der Gießener Stadtverordnetenversammlung
im Rathaus Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Beim Schriftführer können Sie sich Auslasskarten für die Tiefgarage geben lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung
für die 21. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 16. Dezember 2019:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung von Positionen in der Frauenkommission des Kreisausschusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Oktober 2019
Vorlage: 1211/2019
5. Einbringung des Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023

Sitzungsteil B

6. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. November 2019
Vorlage: 1222/2019
7. Erwerb eines noch zu vermessenden Grundstücksteils von insgesamt ca. 3.581 m² der beiden in der Gemarkung Annerod Flur 1 liegenden Flurstücke 536/28 und 536/33 von der Gemeinde Fernwald für die Erweiterung der Grundschule Fernwald-Annerod;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. November 2019
Vorlage: 1179/2019 (neu)
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. November 2019
Vorlage: 1225/2019
9. Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) gemäß § 130 Absatz 3 HGO in Verbindung mit § 52 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. November 2019
Vorlage: 1228/2019
10. Berichtigung des Schulentwicklungsplans für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. November 2019
Vorlage: 1234/2019

Sitzungsteil C

11. Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten;
hier: Antrag des Kreisausländerbeirates vom 16. Oktober 2019
Vorlage: 1196/2019
12. Verkehrsausschreibung „Mittelhessen-Express“;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 19. November 2019
Vorlage: 1235/2019
13. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 20. November 2019 vereinbart, die vorgesehenen Wahl zu Tagesordnungspunkten 4, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu erfolgen hat, gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen, sofern kein Kreistagsabgeordneter widerspricht.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock kündigte in der Sitzung des Kreis Ausschusses am 18. November 2019 an, bis 2. Dezember 2019 die ausstehenden Beträge mitzuteilen, die in § 8 Absatz 1 des Entwurfes der Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung gegebenenfalls zu ersetzen sind.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 8:

Die umfangreiche Jahresrechnung 2015 ist im Parlamentsinformationssystem zu finden. Dort befindet sich auch der Schlussbericht der Revision, der zudem separat zur Einladung gereicht wird.

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachbesetzung von Positionen in der Frauenkommission des Kreisausschusses

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

- in Nachfolge der ausgeschiedenen Vertreterin Frau Monika Schindler aus dem Bereich „(Ein-Eltern-)Familie“ nunmehr Frau Gabriele Keiner als sachkundige Einwohnerin und
- in Nachfolge der ausgeschiedenen Vertreterin Frau Ute Bechtum aus dem Bereich „häusliche Gewalt gegen Frauen“ nunmehr Frau Kerstin Pfeiffer als sachkundige Einwohnerin

in die Frauenkommission des Kreisausschusses.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die Bildung von Kommissionen beschlossen, unter anderem die Frauenkommission.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 und am 7. Mai 2018 die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die vom Kreisausschuss gebildeten Kommissionen.

Als Vertreterin für den Bereich „(Ein-Eltern-)Familie“ wurde Frau Monika Schindler als sachkundige Einwohnerin gewählt. In ihrer Nachfolge soll nun Frau Gabriele Keiner gewählt werden.

In der Sitzung am 7. Mai 2018 wurde als Vertreterin für den Bereich „häusliche Gewalt gegen Frauen“ Frau Ute Bechtum als sachkundige Einwohnerin gewählt. In ihrer Nachfolge soll nun Frau Kerstin Pfeiffer gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Nicole Fritz

Sachbearbeiterin



Landrätin Anja Schneider

Dezernentin



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit

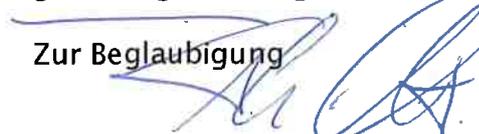
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____ vom:

Kreisabschluss
4. 11. 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Kreisrap
10. 12. 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 44
Sachbearbeiter: Matthias Krug
Telefonnummer: 0641 9390-1920

Vorlage Nr.: 1222/2019
Gießen, den 8. November 2019

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

Begründung:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da sich für einzelne Gebührensätze aufgrund von erhöhten Entsorgungskosten nach einer EU-weiten Ausschreibung Veränderungen ergeben. Des Weiteren ist eine Anpassung der Grundgebühr für die Stadt Gießen erforderlich.

Aus der Ausschreibung resultierten neue Verträge zu der Leistung „Abfuhr und Entsorgung von Bauschutt, unbehandeltem und behandeltem Holz sowie Holzfenstern“. Die Preise für diese Leistungen, insbesondere für die Verwertung, haben sich aufgrund der allgemeinen Marktlage erhöht und dementsprechend wirkt sich dies auf die Annahmehöhen für die Selbstanlieferungen sowie die Anlieferungen von Holz der Stadt Gießen am Abfallwirtschaftszentrum aus.

Da die Ausschreibung für die Entsorgung von Asbestzement, Mineralwolle, Dachpappe, Flachglas und Porenbeton kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat, wurde das betreffende Los der Ausschreibung aufgehoben und im Rahmen eines nationalen Vergabefahrens ab dem 1. Januar 2020 für eine Laufzeit von einem Jahr erneut ausgeschrieben. Für diese Gebühren können daher nur Prognosen angegeben werden. Das Ergebnis dieser Ausschreibung und damit die Auswirkungen auf die Gebühren werden zum IUE-Ausschuss im Dezember vorliegen. Die sich daraus erforderlichenfalls ergebenden Gebührenanpassungen werden dann zur Beschlussfassung in den Kreistag gegeben.

Aus der Kostenrechnung hat sich ergeben, dass die Grundgebühr für die Stadt Gießen angepasst werden muss. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und insbesondere wegen der seit zwei Jahren stark rückläufigen Erlöse aus der Altpapierverwertung ist eine Erhöhung der Grundgebühr erforderlich. Eine Erholung oder deutliche Verbesserung der Altpapiererlöse ist auch für das kommende Jahr nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Anlagen

- Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen
- Kostenrechnung 2020
- Synopse 2019-2020

Mitzeichnung:

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Fachbereichsleiter
Mario Rohrmus


Matthias Krug
Sachbearbeiter

Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

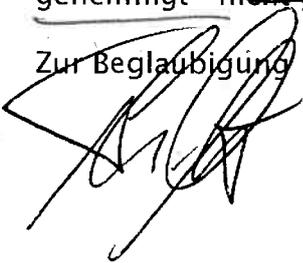

Wandel
Leiterin der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 18. 11. 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



vorbehaltlich der
Mitteilung der noch
ausstehenden
Beträge für § 8
Abs. 1

Beschluss des Vorstandes vom:

16. 12. 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird der Betrag „40,00 €/t“ durch den Betrag „103,75 €/t“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d) wird der Betrag „7,54 €“ durch den Betrag „9,71 €“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c) wird der Betrag „220,00 €/t“ durch den Betrag „584,00 €/t“ ersetzt. *)
- bb) In Buchstabe d) wird der Betrag „188,00 €/t“ durch den Betrag „291,00 €/t“ ersetzt. *)
- cc) In Buchstabe f) wird der Betrag „432,00 €/t“ durch den Betrag „636,00 €/t“ ersetzt. *)
- dd) In Buchstabe g) wird der Betrag „62,00 €/t“ durch den Betrag „70,00 €/t“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe j) wird der Betrag „65,00 €/t“ durch den Betrag „129,00 €/t“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe k) wird der Betrag „130,00 €/t“ durch den Betrag „160,00 €/t“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe o) wird der Betrag „63,00 €/t“ durch den Betrag „63,00 €/t“ ersetzt. *)
- hh) In Buchstabe p) wird der Betrag „158,00 €/t“ durch den Betrag „196,00 €/t“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe q) wird der Betrag „172,00 €/t“ durch den Betrag „172,00 €/t“ ersetzt. *)

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b) wird der Betrag „13,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „34,50 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- bb) In Buchstabe c) wird der Betrag „15,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „19,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „24,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „35,30 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- dd) In Buchstabe e) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,60 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe g) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „9,90 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe h) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „12,30 €/Anlieferung“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe i) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- hh) In Buchstabe l) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „12,40 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe m) wird der Betrag „14,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „14,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gießen, den 16. Dezember 2019

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Anmerkung zum Satzungsentwurf:

*) Zu Artikel 1 Abs. 2 bei Buchstabe a) in aa), bb), cc), gg) und ii) sowie bei Buchstabe b) in aa), bb), cc), gg) und ii) läuft derzeit noch eine Ausschreibung. Im Laufe der Ausschussberatung werden diese Werte aktualisiert oder gestrichen.

| Konto: | Bezeichnung Konto | HH-Soll 2019 | HH-Soll 2020 | Gemein- kosten | Landkreis | AWZ (Einw.) | AS (RM II) | Kompostwerk Rabenau (Bio) | Selbstanlie- ferer AWZ | Landkreis + Stadt (Einw.) | Altpapier | Sondermüll (SoMü) |
|-----------------------|--|--------------|--------------|-------------------|-------------|----------------|---------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------|-----------|----------------------|
| 61710010 61730000 | Aufwendungen für Fremddeponiegebühren Glasreinigung | 10.200 € | 10.200 € | - € | | | | | 10.200 € | | | |
| 61790000 | Entsorgungskosten Restabfall Erreicht für den Betrieb der Müllumladestation durch ZAUG-R GmbH | 6.720.000 € | 6.740.000 € | | | | 6.358.516 € | | 381.484 € | | | |
| 61790001 | Einrichten und Betreiben von Wertstoffhöfen | 650.000 € | 650.000 € | | 470.000 € | | 650.000 € | | | | | |
| 61790002 | Gewerbeabfallberatung | 410.000 € | 470.000 € | | | | | | | | | |
| 61790003 | Öffentlichkeitsarbeit | 34.000 € | 34.000 € | | | | | | 34.000 € | | | |
| 61790004 | Abfallwirtschaftszeitung | 49.000 € | 49.000 € | | 49.000 € | | | | | | | |
| 61790005 | Kosten Verstoffisammlung und -verwertung | 2.379.000 € | 2.735.000 € | | | | | | | | | |
| | Verw. von Bio-und Grünabf. | | 1.773.700 € | | | | | 1.773.700 € | | | | |
| | AWZ-Metall, AP, Grünschnitt | | 26.300 € | | | 26.300 € | | | | | | |
| | AWZ-Bauschutt, Gasbelein, Flachglas, Reifen | | 70.000 € | | 70.000 € | | | | | | | |
| | Altholzverwertung | | 551.000 € | | | 551.000 € | | | | | | |
| | AWZ-Mineralwolle, A-IV-Holz, Dachpappe, Nachtspeicheröfen etc. | | 152.000 € | | | 152.000 € | | | | | | |
| | Altpapierverwertung | | 162.000 € | | | | | | | | 162.000 € | |
| 61790006 | Mülltransportkosten | 3.860.000 € | 4.390.000 € | | 4.390.000 € | | | | | | | |
| 61790007 | Kosten Schadstoffsammlung Zentrale Veranlagung der Abfallgebühren | 220.000 € | 220.000 € | | | | | | | | | 220.000 € |
| 61790008 | Betriebskosten | 15.000 € | 15.000 € | | 15.000 € | | | | | | | |
| 61790009 | Abfallwirtschaftszentrum | 440.000 € | 557.500 € | | | 446.000 € | | | 111.500 € | | | |
| 61790021 | Ausstellung und Wartung kreiseigener Müllgefäße | 209.000 € | 209.000 € | | 209.000 € | | | | | | | |
| 61790031 | Aufwendungen Call-Center Spernmüllabfuhr | 78.000 € | 98.000 € | | 98.000 € | | | | | | | |
| 62000000- 64910000 | Personalkosten | 941.026 € | 950.469 € | 505.023 € | 160.458 € | 87.270 € | 90.448 € | 41.297 € | 31.938 € | | | 34.034 € |
| 66110000 | Abschreib. auf Konzessionen etc. | 12.043 € | 4.144 € | 4.144 € | | | | | | | | |
| 66200000 | Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen etc. | 241.971 € | 242.057 € | | - € | 105.076 € | 110.712 € | | 26.269 € | | | |
| 66400000 | Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung | 180.691 € | 177.918 € | | 177.918 € | | | | | | | |
| 66500000 | Abschreibungen auf GWG | 141 € | - € | | | - € | - € | | - € | | | |
| 67000000 | Mieten, Pächten, Erbbauszinsen | 72.000 € | 72.000 € | | | | | 72.000 € | | | | |
| 67100002 | Leasing Kopiergeräte Müllgebühren (auch Straßenreinigung etc.) | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| 67300000 | | 4.900 € | 4.900 € | | 1.050 € | 2.695 € | 1.155 € | | | | | |

| Konto: | Bezeichnung Konto | HH-Soll 2019 | HH-Soil 2020 | Gemein- kosten | Landkreis | AWZ (Einw.) | AS (RM II) | Kompostwerk Rabenau (Bio) | Selbststänle- ferer AWZ | Landkreis + Stadt (Einw.) | Altpapier | Sondermüll (SoMü) |
|----------|---|--------------|--------------|-------------------|-------------|----------------|---------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------|----------------------|
| 67400000 | Leiharbeitskräfte | 40.000,00 € | 40.000 € | 40.000,00 € | | | | | | | | |
| | Bankspesen / Kosten des | | | | | | | | | | | |
| 67500000 | Geldverkehrs u.d. Kapitalbeschaffung | 21.000 € | 21.000 € | 21.000 € | | | | | | | | |
| | Auwend. für Sachverst., Rechtsanwälte und Gerichtskosten | | | | | | | | | | | |
| 67710000 | Gerichtskosten | 143.000 € | 143.000 € | 143.000 € | | | | | | | | |
| | Anwendungen aus d. | | | | | | | | | | | |
| 67900010 | Abgeltung von Rechten und Pflichten aus d. Altpapierverwertung | - € | - € | - € | - € | | | | | | | |
| | Anwendungen für Zeitungen und Fachliteratur der Verwaltung und ähnlicher Einrichtungen | | | | | | | | | | | |
| 68100000 | Einrichtungen | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| 68200000 | Porto und Versandkosten | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| 68320000 | Fernsprechgebühren | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| 68400000 | amtliche Bekanntmachungen | 41.000 € | 41.000 € | 4.500 € | 26.600 € | 500 € | 250 € | 1.000 € | 2.250 € | 2.400 € | | 3.500 € |
| 68500000 | Reisekosten | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| 68610010 | Öffentlichkeitsarbeit | 29.500 € | 29.500 € | - € | 18.000 € | 2.000 € | | | 1.500 € | 7.000 € | | 1.000 € |
| | Anwendungen für Fort- und Weiterbildung | | | | | | | | | | | |
| 68800000 | Beiträge für gebäude- bezogene Versicherungen | 86.000 € | 96.600 € | - € | 1.100 € | 8.250 € | 8.250 € | 79.000 € | | | | |
| 69010000 | Kfz-Versicherungsbeiträge | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| | Anwendungen für: | | | | | | | | | | | |
| 69200000 | Schadenersatzleistungen | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| | Zuführung zur Rückstellung | | | | | | | | | | | |
| 69931000 | Rekultivierung | | | | | | | | | | | |
| | Zuführung zur | | | | | | | | | | | |
| 69932000 | Gebührenaussgleichsrücklage | | | | | | | | | | | |
| | Anwendungen Zuführung | | | | | | | | | | | |
| 69999999 | Gebührenaussgleichsrücklage | | | | | | | | | | | |
| 70200000 | Grundsteuer | 3.850 € | 3.900 € | - € | 3.900 € | | | | | | | |
| 70300000 | Kfz-Steuer | - € | - € | - € | | | | | | | | |
| | Zuweisungen für laufende | | | | | | | | | | | |
| 71220000 | Zwecke an Gemeinden (GV) | 108.500 € | 109.000 € | - € | 109.000 € | | | | | | | |
| 73532000 | Altlastenfinanzierungsumlage | 43.000 € | 43.000 € | - € | | | 43.000 € | | | | | |
| | Umlagen an Zweckverbände u. dgl. | | | | | | | | | | | |
| 73550000 | dgl. | 1.000 € | 1.000 € | - € | | | | 1.000 € | | | | |
| 93000000 | Aufwendungen ILV + Miete | 884.631 € | 859.267 € | 859.267 € | | | | | | | | |
| | Anwendungen für | | | | | | | | | | | |
| 94000000 | alkulatorische Zinsen | 115.196 € | 100.933 € | - € | 39.859 € | 28.313 € | 24.981 € | 702 € | 7.078 € | | | |
| | Summe Aufwendungen: | 18.459.449 € | 19.557.688 € | 1.612.434 € | 5.953.435 € | 1.463.420 € | 7.323.547 € | 2.168.699 € | 572.219 € | 43.400 € | 162.000 € | 258.534 € |

Probe: 19.557.688 €

Schlüssel für Kalkulation 2020

(nach Ist-Mengen 2018)

| | Anteil % | Anteil Menge | |
|--|----------|---------------------------------------|-------------|
| RM I | | | |
| Hausmüll | | | |
| Landkreis | 61,24 | 23.679,43 t | 38.664,67 t |
| Stadt | 33,10 | 12.797,20 t | |
| Hausm.ähnl. Gew.-Abf. Selbstanlieferer | 5,66 | 2.188,04 t | |
| & sonst. Abfälle | 100,00 | Menge mit sonst. Abfälle: 40.855,61 t | |
| | | Menge sonst. Abfälle: 2.190,94 t | |
| RM II | | | |
| Hausmüll ohne Selbstanlieferer | | | 36.476,63 t |
| Landkreis | 64,92 | 23.679,43 t | |
| Stadt | 35,08 | 12.797,20 t | |
| | 100,00 | | |
| Bioabfall | | | |
| Kompostanlage Rabenau | | | 35.569,80 t |
| Landkreis (inkl. Grünschnitt & kostenfrei Rabenau & WSH) | 77,75 | 27.656,95 t | |
| Stadt | 19,42 | 6.905,88 t | |
| (Selbstanlief. Kompost) | 2,83 | 1006,97 t | |
| | 100,00 | | |
| Altpapier | | | |
| Papier ohne Anteil BGA | | | 16.687,80 t |
| Landkreis | 71,87 | 11.993,42 t | |
| Stadt | 24,42 | 4.075,57 t | |
| Selbstanlieferer AWZ | 3,71 | 618,81 t | |
| | 100,00 | | |
| Holz | | | |
| Holz | | | 6.684,20 t |
| Landkreis (inkl. WSH) | 67,77 | 4.529,86 t | |
| Stadt | 9,95 | 665,20 t | |
| Selbstanlieferer | 22,28 | 1489,14 t | |
| | 100,00 | | |
| SOMü | | | |
| Sondermüll | | | |
| Landkreis | 68,60 | | |
| Stadt | 31,40 | | |
| | 100,00 | | |
| Einw. | | | |
| Einwohner | | | 276.579 |
| Stand 30.06.2018 | 68,16 | 188.522 | |
| | 31,84 | 88.057 | |
| | 100,00 | | |

für Gebührekalkulation:
 Anteil Selbstanlieferer: 20% von Anteilen AWZ
 von Personalkosten und Betriebskosten ZR sowie
 Verzinsung und Abschreibungen;
 keine Beteiligung an allg. Unterhaltungskosten AWZ

Verteilung der Aufwendungen

01.11.2019

Kostenstelle

| Aufwendungen ohne Gemeinkosten | |
|--------------------------------|-------------|
| Landkreis | 5.953.435 € |
| AWZ | 1.463.420 € |
| AS | 7.323.547 € |
| Kompostwerk Rabenau | 2.168.699 € |
| Selbstanlieferer AWZ | 572.219 € |
| Landkreis + Stadt | 43.400 € |
| Altpapier | 162.000 € |
| Sondermüll | 258.534 € |

Summe: 17.945.254 €

Anteil an

Aufwendungen ohne Gemeinkosten: (Gemeinkostenzuschlag)

Summe Gemeinkosten: 1.612.434 €

Anteil an Gemeinkosten:

Gesamtaufwendungen der einzelnen Kostenträger:

| Kostenträger | | | | | | | | | | | |
|--------------|-----------------|--------|----------------|--------|--|----------------------|--------------|--|--------------------------|-------------|--|
| Landkreis | | | Stadt Gießen | | | Selbstanlieferer AWZ | | | Selbstanlieferer Rabenau | | |
| Anteil | Betrag | | Anteil | Betrag | | Anteil | Betrag | | Anteil | Betrag | |
| 100,00% | 5.953.435 € | | | | | | | | | | |
| 68,16% | 997.467 € | 31,84% | 465.953 € | | | | | | | | |
| 64,92% | 4.754.447 € | 35,08% | 2.569.100 € | | | | | | | | |
| 77,75% | 1.686.164 € | 19,42% | 421.161 € | | | 2,83% | 61.374 € | | | | |
| | | | | | | 100% | 572.219 € | | | | |
| 68,16% | 29.581 € | 31,84% | 13.819 € | | | | | | | | |
| 71,87% | 116.429 € | 24,42% | 39.560 € | | | 3,71% | 6.010 € | | | | |
| 68,60% | 177.354 € | 31,40% | 81.180 € | | | | | | | | |
| | 13.714.878 € | | 3.590.773 € | | | | 578.229 € | | | 61.374 € | |
| 76,43% | | 20,01% | | | | 3,22% | | | 0,34% | | |
| | 1.232.322,09 € | | 322.641,53 € | | | | 51.955,57 € | | | 5.514,65 € | |
| | 14.947.200,04 € | | 3.913.414,74 € | | | | 630.184,53 € | | | 66.888,84 € | |

Probe: 19.557.688 €

Kostenrechnung 2020: öffentliche Abfallgebühren

Berücksichtigung der Erträge zur Ermittlung des tatsächlichen Gebührenbedarfs

01.11.2019

Selbstanlieferer

| | Landkreis | Stadt Gießen | AWZ | Kompostierungs- anlage |
|---|------------------------|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| Anwendungen laut Kostenrechnung | 14.947.200,04 € | 3.913.414,74 € | 630.184,53 € | 66.888,84 € |
| abzüglich Einnahmen aus/von: | | | | |
| Gebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke | 90.000,00 € | | | |
| Mieteinnahmen | 226.800,00 € | | | |
| Gebühren gewerbliche Sondermüllanlieferung | | 4.710,00 € | | |
| Neben Erlöse aus Vermietung und Verpachtung | 10.290,00 € | | | |
| Verkaufserlöse: | 41.400,00 € | | | |
| Metal- kommunale WSH | | | | |
| Verwertung GMT | 30.000,00 € | | | |
| AWZ (Metall, Bleibatt. u.a. Elektrogeräte (Eigenverm.)) | 30.000,00 € | 14.009,60 € | | |
| | 29.990,40 € | | | |
| Erlöse aus Kompostverkauf | 3.110,00 € | 776,80 € | | 148,40 € |
| Altmaterialverwertung | 1.020.554,00 € | 346.764,00 € | 52.682,00 € | |
| Erträge aus Schadensersatzleistungen (Abfallgefäße) | 10.500,00 € | | | |
| Ersstattungen aus der Schadstoffsammlung | 2.058,00 € | 942,00 € | | |
| Ersstattungen für Versicherungen | 16.100,00 € | | | |
| Ersattung Duale Systeme | 563.200,00 € | | | |
| Zinsen Gebühren- ausgleichsrücklage | 93.000,00 € | | | |
| Summe Erträge: | 2.167.002,40 € | 367.202,40 € | 52.682,00 € | 148,40 € |
| durch Gebühren zu deckender Gesamtfinanzbedarf | 12.780.197,64 € | 3.546.212,34 € | 577.502,53 € | 66.740,44 € |

Abfallgebühren Stadt Gießen 2020

07.11.2019

| | |
|---|------------------------------|
| Aufwendungen gemäß Kostenrechnung: | 3.913.414,74 € |
| anteilige Erträge gemäß Kostenrechnung: | - 367.202,40 € |
| Gebühren Stadt Gießen: | 3.546.212,34 € |
| Ergebnis nach Jahresabschluss 2018: | 62.433,50 € |
| Summe: | <u>3.483.778,84 €</u> |

variable Kosten Stadt Gießen:

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Verwertung Bioabfälle: | 344.452,54 € |
| Verwertung Altholz: | 54.053,10 € |
| Restabfallentsorgung: | 2.230.567,41 € |
| | <u>2.629.073,05 €</u> |

Summe, die durch Grundgebühr gedeckt werden muss:

854.705,78 €

Einwohnerstand am 30.06.2018: 88.057
(Einwohnerzahlen für das Jahr 2019 sind noch nicht veröffentlicht)

Grundgebühr je Einwohner und Jahr:

9,71 €

Die Grundgebühr für die Stadt Gießen beträgt zurzeit 7,54 EUR je Einwohner und Jahr.

Aus der Kostenrechnung für das Jahr 2020 ergibt sich ein Betrag für die Grundgebühr in Höhe von 9,71 EUR je Einwohner und Jahr.

Berücksichtigt wurden die Rechnungsergebnisse aus 2018 sowie das voraussichtliche Jahresergebnis 2019.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Kostenentwicklungen, Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen nach Neuausschreibung von Dienstleistungen und deutlicher Rückgang der Altpapierlöse, ist eine Anpassung der Grundgebühr erforderlich.

Darstellung der Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2020

gültig bis 31. Dezember 2019

gültig ab 01. Januar 2020

| <u>§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen</u> | <u>§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen</u> |
|---|---|
| <p>§ 3 Abs. 2</p> <p>c) Holz: 40,00 €/t</p> <p>d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr 7,54 €</p> <p><u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u></p> <p>§ 8 Abs. 1 Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:</p> <p>§ 8 Abs. 1 c) Dachpappe 220,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest) 188,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt) 432,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 g) Unbelasteter Bauschutt 62,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 j) Holz (A I, A II, A III) 65,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV) 130,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 o) Flachglas, Spiegelglas 63,00 €/t</p> | <p>§ 3 Abs. 2</p> <p>c) Holz: 103,75 €/t</p> <p>d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr 9,71 €</p> <p><u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u></p> <p>§ 8 Abs. 1 Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:</p> <p>§ 8 Abs. 1 c) Dachpappe 584,00 €/t *)</p> <p>§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest) 291,00 €/t *)</p> <p>§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt) 636,00 €/t *)</p> <p>§ 8 Abs. 1 g) Unbelasteter Bauschutt 70,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 j) Holz (A I, A II, A III) 129,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV) 160,00 €/t</p> <p>§ 8 Abs. 1 o) Flachglas, Spiegelglas 63,00 €/t *)</p> |

| | | | |
|--|---------------------|--|------------------------|
| § 8 Abs. 1 p) Holzfenster mit Glas | 158,00 €/t | § 8 Abs. 1 p) Holzfenster mit Glas | 196,00 €/t |
| § 8 Abs. 1 q) Porenbeton, Gips | 172,00 €/t | § 8 Abs. 1 q) Porenbeton, Gips | 172,00 €/t *) |
| § 8 Abs. 4 Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet: | | § 8 Abs. 4 Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet: | |
| § 8 Abs. 4 b) Dachpappe | 13,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 b) Dachpappe | 34,50 €/Anlieferung *) |
| § 8 Abs. 4 c) Zementgebundener Asbest | 15,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 c) Zementgebundener Asbest | 19,00 €/Anlieferung *) |
| § 8 Abs. 4 d) Mineralwolle (staubdicht verpackt) | 24,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 d) Mineralwolle (staubdicht verpackt) | 35,30 €/Anlieferung *) |
| § 8 Abs. 4 e) Unbelasteter Bauschutt | 5,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 e) Unbelasteter Bauschutt | 5,60 €/Anlieferung |
| § 8 Abs. 4 g) Holz (A I, A II, A III) | 5,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 g) Holz (A I, A II, A III) | 9,90 €/Anlieferung |
| § 8 Abs. 4 h) Holz (A IV) | 10,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 h) Holz (A IV) | 12,30 €/Anlieferung |
| § 8 Abs. 4 i) Flachglas, Spiegelglas | 5,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 i) Flachglas, Spiegelglas | 5,00 €/Anlieferung *) |
| § 8 Abs. 4 l) Holzfenster mit Glas | 10,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 l) Holzfenster mit Glas | 12,40 €/Anlieferung |
| § 8 Abs. 4 m) Porenbeton, Gips | 14,00 €/Anlieferung | § 8 Abs. 4 m) Porenbeton, Gips | 14,00 €/Anlieferung *) |

Anmerkung zur Synopse:

*) Zu § 8 Abs. 1 Buchstabe c), d), f), o) und q) sowie bei § 8 Abs. 4 Buchstabe b), c), d), i) und m) läuft derzeit noch eine Ausschreibung. Im Laufe der Ausschussberatung werden diese Werte aktualisiert oder gestrichen.

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erwerb eines noch zu vermessenden Grundstücksteils von insgesamt ca. 3.581 m² der beiden in der Gemarkung Annerod Flur 1 liegenden Flurstücke 536/28 und 536/33 von der Gemeinde Fernwald für die Erweiterung der Grundschule Fernwald-Annerod

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt

1. den Erwerb von Grundstücksteilen der in der Gemarkung Annerod liegenden Grundstücke, Flur 1, Flurstück 536/28, Am Kirschenberg 11 und 536/33, Auf der Platte:
Gesamtgröße der noch nicht vermessenen Grundstücksflächen ca. 3.581 m².

Auf dem Grundstück 536/28 befinden sich zwei Hochbehälter, die vom Landkreis Gießen mit einem Kostenaufwand von rund 150.000 Euro entfernt werden müssen. Die Übertragung des Grundstückes erfolgt deshalb zu einem günstigeren Preis.

Unter Berücksichtigung dieser 150.000 Euro verbleibt ein vom Landkreis Gießen zu entrichtender

Kaufpreis in Höhe von rund 165.000 Euro.

In Höhe dieses Betrages wird der Landkreis Gießen auf dem im Eigentum der Gemeinde Fernwald angrenzenden Gelände eine Parkfläche mit Zuwegung errichten.
Diese Fläche mit einer Größe von ca. 1.171 m² soll während der Schulzeit für schulische Zwecke zur Verfügung stehen und danach als öffentliche Parkfläche für den angrenzenden Sportplatz dienen, was im notariellen Vertrag festgelegt wird. Für die schulische Nutzung und die bei der Gemeinde verbleibende Verkehrssicherungspflicht erhält die Gemeinde eine Einmalzahlung von 10.000 Euro.

2. die Umwidmung der vorgenannten Grundstücksteile für öffentliche Zwecke.

Die mit dem Abschluss des Kaufvertrages verbundenen Gerichts-, Vermessungs- und Beurkundungskosten tragen beide Parteien je zur Hälfte. Die Grunderwerbssteuer geht allein zu Lasten des Landkreises Gießen.

Begründung:

An der Grundschule Fernwald-Annerod steigen die Zahl der Schülerinnen und Schüler und folglich auch die Zahl der an der Ganztagsbetreuung teilnehmenden Kinder stark an.

Um der bereits entstandenen und weiter ansteigenden Raumnot entgegenzuwirken, soll auf dem angrenzenden Gelände ein Erweiterungsbau errichtet werden. Außerdem ist auch die Vergrößerung des Schulhofes vorgesehen.

Hierfür werden Teilflächen von zwei in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes liegenden Grundstücken benötigt. Beide Grundstücke stehen im Eigentum der Gemeinde Fernwald.

Sie stellt dem Landkreis Gießen die benötigten Flächenteile der Grundstücke Flur 1 Flurstück 536/28, Am Kirschenberg 11 (derzeitige Größe 553 m²) und Flurstück 536/33, Auf der Platte (derzeitige Größe 4.456 m²) zur Verfügung.

Die vom Landkreis Gießen benötigten und noch zu vermessenden Teilflächen haben eine Gesamtgröße von ca. 3.581 m².

Die Gemeinde Fernwald möchte, dass anstatt der Zahlung eines Kaufpreises bauliche Gegenleistungen erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Tauschgeschäft, da der Landkreis Gießen die Baumaßnahme nicht auf eigenem Gelände umsetzt.

Auf dem Grundstück Flur 1 Flurstück 536/28, Am Kirschenberg 11, stehen zwei Hochbehälter, die vom Landkreis Gießen auf eigene Kosten entfernt werden müssen. Nach exakter Kostenschätzung, unter Einbeziehung eines Schadstoffgutachtens, entstehen für die Beseitigung der Hochbehälter Gesamtkosten in Höhe von rund 150.000 Euro, inklusive einer vorsorglich berücksichtigten Baupreiserhöhung. Um eine solche Kostensteigerung möglichst gering zu halten, soll zeitnah, möglichst umgehend nach Erwerb des Grundstückes, mit dem Abriss begonnen werden. Abrisskosten sind lediglich Folgekosten zur Beseitigung von Baulasten.

Als Kaufpreis wird daher ein Betrag in Höhe von 165.000 Euro vereinbart. Bei einer Grundstücksfläche von 3.581 m² errechnen sich 46,08 Euro/m².

Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzten Kosten für die Herstellung einer ca. 1.171 m² großen Parkplatzfläche mit Zuwegung, einschließlich der zu erwartenden allgemeinen Baupreiserhöhung.

Über diese öffentliche Zuwegung werden auch die kreiseigenen Parkflächen auf dem Schulgelände erreicht.

Diese, an das Schulgelände angrenzende Fläche, bleibt im Eigentum der Gemeinde Fernwald. Sie soll während der Schulzeit für schulische Zwecke genutzt werden dürfen. Außerhalb der Schulzeit soll der Parkplatz als öffentliche Parkfläche für den angrenzenden Sportplatz zur Verfügung stehen.

Der Bau dieser Anlage ist für Anfang 2023 vorgesehen.

Lage und Zuschnitt der beschriebenen Flächen sind aus der als Anlage 1 beigefügten Skizze zu ersehen. Das spätere Schulgelände und die öffentliche Parkplatzfläche und Zuwegungsfläche wurden markiert. Der aktuelle Lageplan ist als Anlage 2 beigefügt

Die vom Landkreis Gießen zu erbringenden baulichen Leistungen für den Erwerb von ca. 3.581 m² Fläche betragen insgesamt rund 315.000 Euro. Hinzu kommen noch die mit dem Abschluss des Kaufvertrages verbundenen Kosten. Diese Gerichts-, Vermessungs- und Beurkundungskosten tragen beide Parteien je zur Hälfte. Die Grunderwerbssteuer geht allein zu Lasten des Landkreises Gießen.

Der Bodenrichtwert liegt zusammengefasst bei 56,60 Euro/m².

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Bodenrichtwert Flurstück 536/28: $332,5 \text{ m}^2 \times 160,00 \text{ €/m}^2 = 53.200,00 \text{ Euro}$

Bodenrichtwert Flurstück 536/33: $3.248,5 \text{ m}^2 \times 46,00 \text{ €/m}^2 = 149.431,00 \text{ Euro}$

Gesamtbodenrichtwert für 3.581 m²: 202.631,00 Euro.

Der auf die Abrisskosten der beiden Hochbehälter zurückzuführende günstigere Kaufpreis in Höhe von 165.000 Euro liegt mit 37.631 Euro unter dem Bodenrichtwert der beiden Grundstücke.

Nach Einschätzung der Gemeinde Fernwald könnte für die beiden Grundstücke ein deutlich höherer Preis erzielt werden, wenn aus dieser Fläche hochwertiges Bauland für den Wohnungsbau entstehen würde. Die Gemeinde Fernwald geht davon aus, dass ein Preis von bis zu 200,00 Euro/m² erzielt werden könnte.

Das Nutzungsrecht der Schule und die Beschreibung der Park- und Zuwegungsfläche werden nach erfolgtem Beschluss in dem noch zu schließenden notariellen Kaufvertrag geregelt. Für die schulische Nutzung und die bei der Gemeinde verbleibende Verkehrssicherungspflicht erhält die Gemeinde eine Einmalzahlung von 10.000 Euro.

Der Abriss der Hochbehälter erfolgt in 2020. Der Baubeginn des neuen Schulgebäudes ist im Frühjahr 2021 geplant.

Diese Vorgehensweise ist mit Revision und Fachdienst Recht abgestimmt.

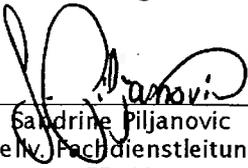
Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den Abriss der Hochbehälter betragen 150.000 Euro.

Die Kosten für den Bau der öffentlichen Parkfläche mit Zuwegung stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung als Verpflichtungsermächtigung im Produkt 21.1.01.08 unter der Maßnahme Nr. 101.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:



Sandrine Piljanovic
Stellv. Fachdienstleitung
FD 40



Andrea Laucht
Sachbearbeiterin



Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter FB 4



Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 18.11.2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss
Aenderung des Kaufpreises und neue Begründung, die in
die Vorlage 1179/2019 ~~neu~~ einfließen
genehmigt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistages

vom: 16.12.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

HESSEN



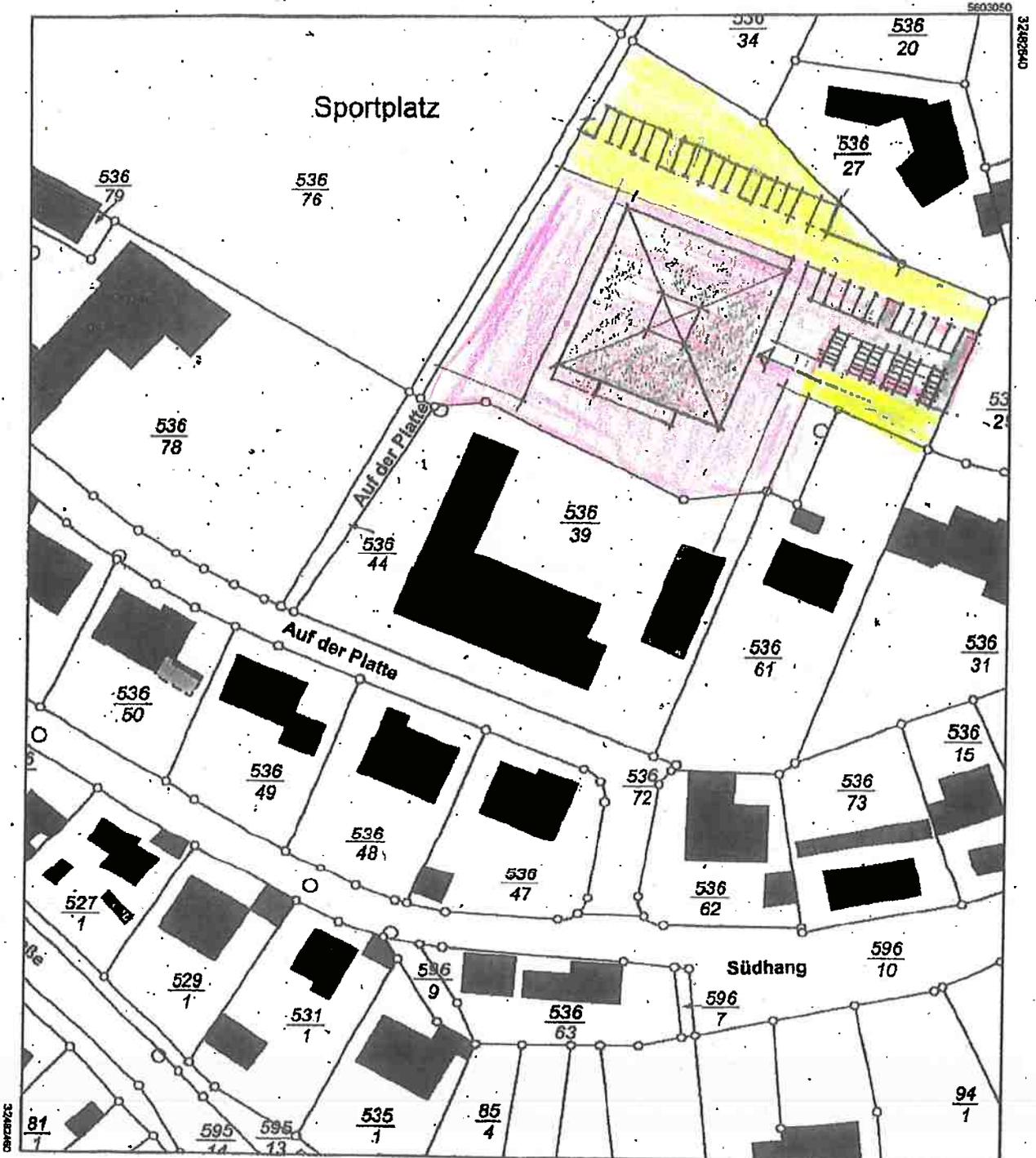
Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen
Erstellt am 01.06.2017
Antrag: 100957142-1

Flurstück: 536/39
Flur: 1
Gemarkung: Annerod

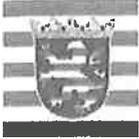
Gemeinde: Fernwald
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen



Erweiterung Grundschule Annerod
Vorentwurf Variante B1
Lageplan M. = 1:1000

Servicebetrieb Landkreis Gießen
Bauunterhaltung
24.04.2019

HESSEN

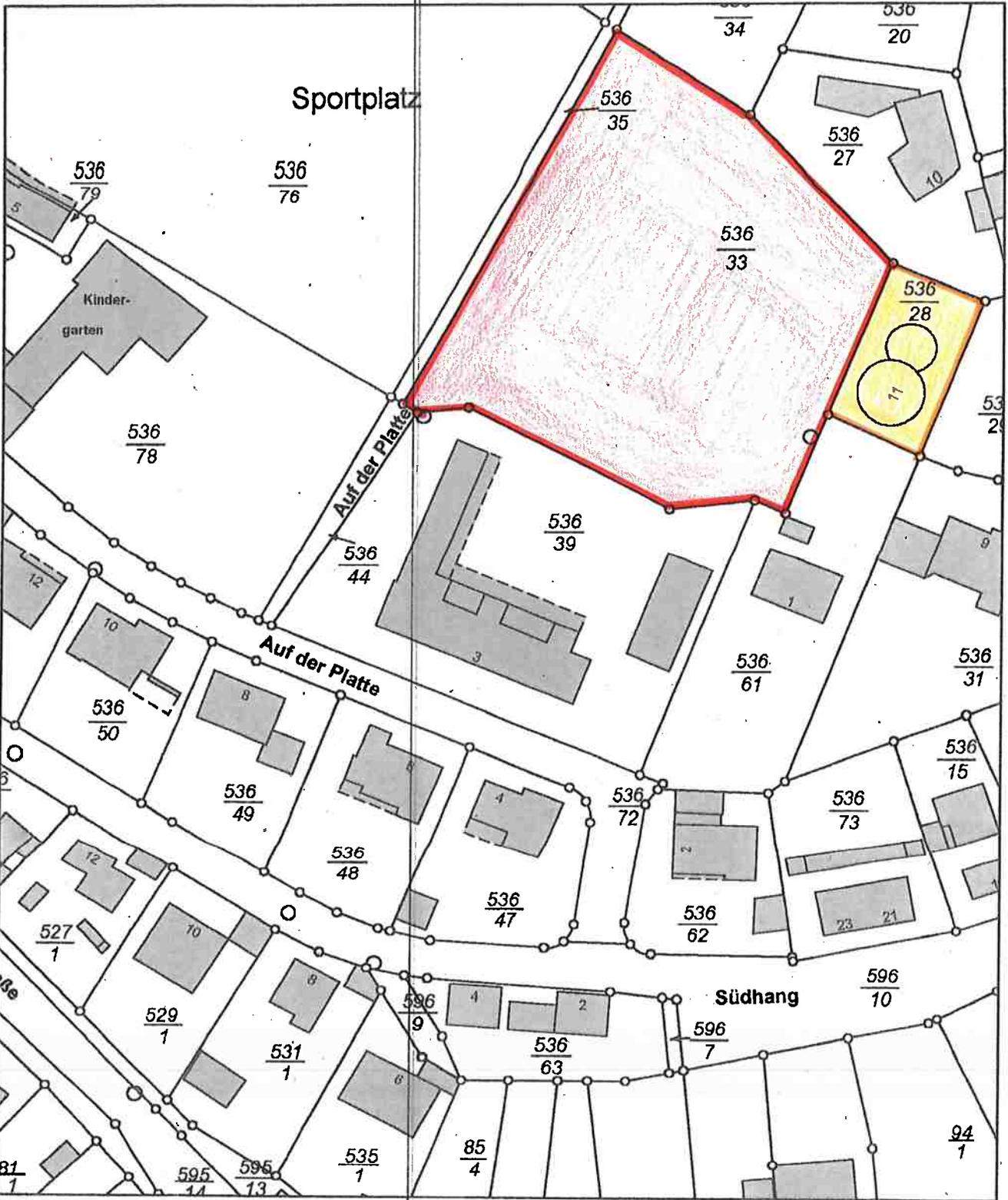


Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen
Erstellt am 01.06.2017
Antrag: 100957142-1

Flurstück: 536/39
Flur: 1
Gemarkung: Annerod
Gemeinde: Fernwald
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen



Maßstab 1:1000
0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen.
§18 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2015 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ergibt sich aus § 112 HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO.

Der Landkreis Gießen hat hierbei den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung einschließlich aller Teilergebnisrechnungen, der Finanzrechnung einschließlich aller Teilfinanzrechnungen mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie allen weiteren erforderlichen Anlagen und Übersichten zu einem Gesamtdokument, dem **„Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2015“**, zusammengefasst.

Dieser gemäß § 112 Abs. 9 HGO vom Kreisausschuss am 27. März 2017 aufgestellte Jahresabschluss 2015 wurde sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden notwendigen Korrekturen wurden jedoch - nach Rücksprache mit der Revision - unter Anwendung des vom HMdLuS und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Leitfadens „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen - Hinweise und Empfehlungen zum beschleunigten Abbau nicht fristgerecht aufgestellter Jahresabschlüsse“ (vgl. auch Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO) nicht mehr im Jahresabschluss 2015 vorgenommen; sondern werden in den noch nicht aufgestellten Jahresabschlüssen der Folgejahre umgesetzt.

Erst der geprüfte Jahresabschluss 2015 ist sodann mit dem Schlussbericht der Revision gemäß § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt daraufhin gemäß § 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss 2015 des Landkreises Gießen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten:

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

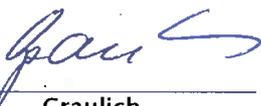
Der Schlussbericht der Revision ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der umfangreiche Jahresabschluss 2015 mit Anhang und Rechenschaftsbericht kann im Parlamentsinformationssystem eingesehen werden.

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit



Graulich,
Sachbearbeiter/in



Heeis,
Fachbereichsleiterin

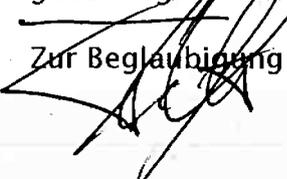


Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: *Schlussbericht ist separat beigefügt*
Schlussbericht + Jahresrechnung ist im Parlamentsinformationssystem eingesehen

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 18.11.2019
Die Vorlage wird mit Zusatzbeschluss
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:
16.12.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 025-07
Sachbearbeiter: Yörn Weber
Telefonnummer: 0641/9390-1527

Vorlage Nr.: 1228/2019
Gießen, den 11. November 2019

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) gem. § 130 Abs. 3 HGO i.V.m. § 52 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

Herrn Sven Bieker, geb. am 28. Juni 1974,
z.Zt. Revision

mit Wirkung vom 01. Februar 2020 gem. § 52 i.V.m. § 130 Abs. 3 HGO zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) zu bestellen.

Begründung:

In der Revision wurde eine Stelle als Leitung der Revision intern am 07. Oktober 2019 (Verfahren Nr. 155/2019) ausgeschrieben. Es sind 2 Bewerbungen eingegangen. Gemäß Auswahlvermerk wurden die beiden Bewerber zu dem Vorstellungsgespräch am 06. November 2019 eingeladen. Ein Bewerber hat seine Bewerbung kurzfristig zurückgezogen.

Im Einvernehmen mit allen Beteiligten wird Herr Bieker für die Besetzung der Stelle vorgeschlagen.

Dem Kreisausschuss lagen alle entscheidungsrelevanten Informationen aus dem Stellenbesetzungsverfahren für die Entscheidung, Herrn Bieker die Stelle als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) zu übertragen, in seiner Sitzung am 18. November 2019 vor.

Der Personalrat wurde über die vorgesehene Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung wurden ordnungsgemäß beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die formelle Bestellung zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) entstehen keine personellen Mehrkosten im Haushalt 2020.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

Organisationseinheit

Yörn Weber

Sachbearbeiter/in

Petra Leub

Leiterin Fachdienst Personal

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des

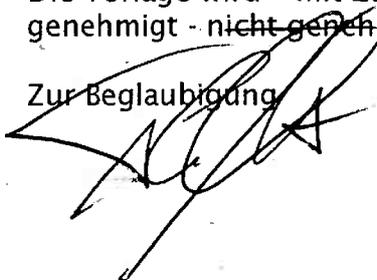
Konsequenz

vom:

18.11.2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des

Vertrag

vom:

16.12.2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 40
Sachbearbeiter: Sandrine Piljanovic
Telefonnummer: 1358

Vorlage Nr.: 1234/2019
Gießen, den 8. November 2019

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Berichtigung des Schulentwicklungsplans für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die in Anlage aufgeführten Berichtigungen im Schulentwicklungsplan des Landkreises Gießen.

Begründung:

Im Rahmen der Beratungen mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger Stadt Gießen wurden Vereinbarungen und Entscheidungen getroffen, die nicht an allen relevanten Stellen des Schulentwicklungsplans eingearbeitet wurden. Dies soll hiermit berichtigt werden.
Die Schulkommission des Landkreises Gießen hat Anlage 1 bereits zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

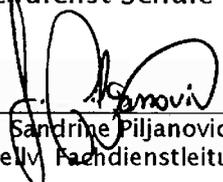
Es entstehen keine Kosten.

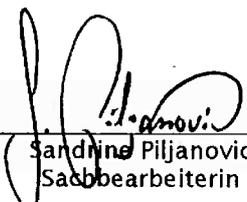
Folgekosten: Keine

Sonstiges/Bemerkungen: -

Mitzeichnung:

Fachdienst Schule


Sandrine Piljanovic
Stellv. Fachdienstleitung


Sandrine Piljanovic
Sachbearbeiterin

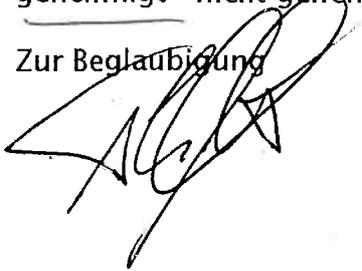

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung


Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 18.11.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des KreisAgs vom: 10.12.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Anlage zum Schulentwicklungsplan des Landkreises Gießen

1. Seite 31: ISB Nord Rabenau Rabenschule in Londorf ist nur im Erdgeschoss barrierefrei.
2. Das Thema „Förderschulen“ wird im Kapitel „Inklusion und Förderschulen“ richtig beschrieben. Leider wurden im Kapitel „Ausblick“ die Änderungen, die nach dem Gespräch mit Vertretern des Kultusministeriums im Kapitel „Inklusion und Förderschulen“ vorgenommen wurden, nicht durchgeführt.
Seite 46, Maßnahme 1. muss folgendermaßen lauten: „Der Standort Biebertal der Georg-Kerschensteiner-Schule“ (Förderschule Biebertal) wird im Verlauf des Planungszeitraums geordnet auslaufen, die Schule hat z.Zt. nur noch 29 SuS an diesem Standort und nimmt keine weiteren SuS an diesem Standort auf: Das BFZ bleibt erhalten und versorgt das ISB Nord. Erhalten bleibt ebenfalls der Standort „Am Abendstern“, der gemeinsam mit der „Theodor-Litt-Schule“ (Berufliche Schule der Stadt Gießen) und dem Schulträger Stadt Gießen betrieben wird.
Seite 46, Maßnahme 3.: Der Begriff „Produktionsschule“ muss durch „Außenstelle der Anna-Freud-Schule Lich“ ersetzt werden.
Seite 46, Maßnahme 5.: die Wörter „EMSE.und“ müssen gestrichen werden. Seite
47, Maßnahme 11.: es handelt sich um das Schuljahr 2020/21
3. Seite 66: Die Tabelle „Schülerzahlen“ entspricht nicht ganz der Wirklichkeit, weil hier unterstellt wurde, dass an allen Standorten keine SuS mehr aufgenommen werden. Am Standort „Biebertal“ ist das auch der Fall, aber es sollen weiterhin Jugendliche am Standort „Am Abendstern“ aufgenommen werden, für die diese spezielle Beschulung einen Sinn ergibt. Da aber im Vorhinein nicht genau gesagt werden kann, wie viele Jugendliche in welchem Jahr teilnehmen, wurden die Zahlen auf „0“ gesetzt. Für die Jahre 2022/23 und 2023/24 sollte in der Tabelle die „0“ durch die Angabe ersetzt werden, dass 1-10 SuS aus der Hauptstufe am Standort „Am Abendstern“ beschult werden.
Weiterhin sind in der Tabelle SuS des Jahrgangs 4 (Schuljahr 2018/19) enthalten, die in einer Kooperationsklasse mit der Grundschule Lollar unterrichtet werden. Diese Kinder wechseln nun auf die CBES Lollar bzw. die Gallusschule und werden dort auch als Schüler und Schülerinnen geführt. Unter der Überschrift „Schulorganisatorische Maßnahmen“ muss der Text gestrichen werden und durch folgenden Text ersetzt werden:
Die SuS am Hauptstandort werden in einem geordneten Prozess auf allgemeinbildende Schulen oder andere Förderschulen verteilt.

Das BFZ bleibt erhalten und versorgt das ISB Nord.

Die Außenstelle „Am Abendstern“ bleibt erhalten.

Die Koop-Klasse wird auf die 5. Klassen der CBES Lollar und die Gallusschule aufgeteilt.

4. Seite 97: Der Text unter „Schulorganisatorische Planungen“ wird durch das Wort „Keine“ ersetzt.
5. Seite 145: Im Schuljahr 2019/20 werden 28 SuS die dritte Klasse besuchen (Zuzüge), so dass ein Container gestellt werden muss.
6. Seite 201: unter „Schulorganisatorische Maßnahmen“ muss der zweite Absatz folgendermaßen lauten: „Das BFZ Anna-Freud-Schule in Lich bleibt Teil der Förderschule.“ Der Rest fällt weg. Der dritte Absatz muss folgendermaßen lauten: „Zum Schuljahr 2020/21 ist geplant, eine Außenstelle der Anna-Freud-Schule im Osten des Landkreises Gießen (ISB Süd) zu errichten, die nach den Prinzipien einer Produktionsschule arbeitet. Die Außenstelle soll auch erhalten bleiben, falls der Hauptstandort ausläuft.“

*Eg. per Q. Maier
am 17.10.2019
12:30 Uhr*

Herrn
Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1196/2019

Gießen, 16.10.2019

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funk,

für die nächste Kreistagsitzung bitten wir folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Antrag vom Ausländerbeirat des Landkreises Gießen: Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen unterzeichnet die Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“¹ und schließt sich dem Bündnis „Städte Sichere Häfen“² an.

Der Landkreises Gießen erklärt sich solidarisch mit Menschen auf der Flucht und den Zielen der SEEBRÜCKE, welche aus Engagement gegen das Sterben im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung der Seenotretter*innen bestehen.

Der Landkreis Gießen erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen, beispielsweise von einem zivilen Seenotrettungsschiff, ähnlich eines Relocation-Programms, direkt und unkompliziert aufzunehmen und unterzubringen.

Diese Aufnahme geschieht zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Sport, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesland Hessen hergestellt.

Der Landkreis Gießen sorgt für ein langfristiges Ankommen, indem alle notwendigen Ressourcen für eine menschenwürdige Versorgung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, medizinische Versorgung und Bildung, zur Verfügung gestellt werden.

Der Landkreis Gießen erklärt sich bereit, gemeinsam mit anderen „Städten Sicherer Häfen“ die Forderungen des Bündnisses politisch verfolgen und Gewicht verleihen. Sie setzt sich beim Land Hessen und der Bundesregierung für die Einrichtung neuer bzw. die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur legalen Aufnahme von Flüchtenden ein.

Der Landkreis Gießen veröffentlicht alle unternommenen Handlungen, mit denen der Landkreis zu einem Sicheren Hafen wird.

¹ Siehe Anhang oder https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/2019_06_03_potsdamer_erklaerung.pdf

² <https://www.potsdam.de/das-buendnis-staedte-sicherer-haefen>

Begründung:

Jedes Jahr sterben tausende Menschen bei ihrer Überfahrt nach Europa im Mittelmeer. Ziviler Seenotrettungsorganisationen wie Sea-Watch, Jugend Rettet, Sea-Eye und Lifeline, und deren Schiffe, zB. Alan Kurdi, Sea Watch 3, Iuventa, Ocean Viking, Open Arms und Mare Liberum, retten Menschen vor dem Ertrinken vor den Küsten Europas und treten einer menschlichen Katastrophe im Mittelmeer entgegen.

Die Pflicht zur Rettung von Menschen in Seenot ist als Ausdruck der Menschlichkeit tief verankert in der Jahrhunderte alten, maritimen Tradition und im internationalen Seerecht. Völlig unabhängig von der Haltung zur europäischen Grenzpolitik und davon wie man Zuwanderung nach Europa bewertet, nichts rechtfertigt es, das Retten von Menschen aus Seenot zu behindern.

Seit der Gründung der SEEBRÜCKE im Juli 2018 haben sich 92 Städte, Gemeinden und Kommunen mit der SEEBRÜCKE solidarisch erklärt.³ Darunter in Hessen die Städte Darmstadt, Kassel, Marburg und Wiesbaden, und die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg und der Werra-Meißner-Kreis. Sie stellen sich gegen die Abschottungspolitik Europas und leisten selbst einen Beitrag um mehr Menschen ein sicheres Ankommen zu ermöglichen.

In September diesen Jahres hatte Innenminister Horst Seehofer vorgeschlagen, dass Deutschland, um Italien zu entlasten und die Verteilung von Flüchtlingen in Europa voran zu bringen, jeden vierten Flüchtling einreisen lassen soll, der nach einer Seenotrettung in Italien gelandet ist. *"Die Gespräche laufen noch. Aber wenn alles bleibt wie besprochen, können wir 25 Prozent der aus Seenot geretteten Menschen übernehmen, die vor Italien auftauchen. Das wird unsere Migrationspolitik nicht überfordern."*⁴

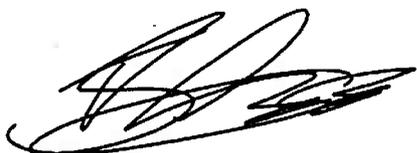
Das selbe gilt für den Landkreis Gießen, wo durch das hohe Engagement vieler Ehrenamtlichen, der Kreisverwaltung und den Kreiskommunen in den vergangenen Jahren viele Geflohene gut aufgenommen und in die Gesellschaft inkludiert wurden.

Seit Juli 2018 sind 2200 Menschen aus dem Mittelmeer gerettet worden. 225 davon sind bisher nach Deutschland gekommen (laut Spiegel, Stand 27.09.2019)⁵.

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche Heinrich Bedford-Strohm spricht im Rahmen des Einsatzes eines kirchlichen Rettungsschiff davon, dass es wichtig ist ein klares Zeichen zu setzen, dass wir uns nicht mit einer Politik des Sterben-Lassens auf dem Mittelmeer zufriedengeben, und dass die Grunddaten der Humanität in Europa sich nicht verschieben dürfen.⁶

Frau Bundeskanzlerin Merkel bezeichnete die Seenotrettung im Mittelmeer als "Gebot der Menschlichkeit"⁷

Mit freundlichen Grüßen



Tim van Slobbe
Vorsitzender des Ausländerbeirates des Landkreises Gießen

Anhang: Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“⁸

Beschluss des Kreisrats vom: 16.12.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

3 Stand 29. September 2019, <https://seebruecke.org/startseite/sichere-haefen-in-deutschland/>
4 <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-seenotrettung-italien-mittelmeer-1.4599747>
5 <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-horst-seehofer-beharrt-auf-quotenloesung-in-asyfrage-a-1288945.html>
6 https://www.deutschlandfunk.de/evangelische-kirche-zur-seenotrettung-kirchliches.886.de.html?dram:article_id=452951
7 <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/angela-merkel-bezeichnet-seenotrettung-als-gebot-der-menschlichkeit-a-1281789.html>
8 https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/2019_06_03_potsdamer_erklaerung.pdf

Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“

Im Sommer 2018 lag das zivile Rettungsschiff *Lifeline* eine Woche lang mit 234 Menschen an Bord vor der europäischen Küste im Mittelmeer. Obwohl mehrere europäische Länder und Städte bereit waren, die aus Seenot Geretteten aufzunehmen, wurde dem Schiff das Einlaufen in einen Hafen verweigert.

Vor diesem Hintergrund gründete sich die Initiative „Seebrücke – schafft Sichere Häfen“. Bis dato erklärten sich über 50 deutsche Städte mit der Initiative solidarisch. Diese haben sich in den vergangenen Monaten mit zahlreichen Resolutionen und Appellen an die Bundesregierung gewandt und ihre Bereitschaft signalisiert, die aus Seenot Geretteten *zusätzlich* aufzunehmen. Sie setzen damit ein Zeichen der Solidarität und Mitmenschlichkeit und sind bereit, ihren Beitrag zu leisten, um die humanitäre Katastrophe im Mittelmeer zu beenden. In der Bundesrepublik wirkt das Verhalten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wenig konstruktiv, wenn es darum geht, diese Angebote der direkten Hilfe zu ermöglichen.

Eingedenk dieser Situation haben sich im April 2019 mehrere Vertreter*innen der sich mit der Initiative „Seebrücke schafft sichere Häfen“ solidarisch erklärenden Städte in der Landeshauptstadt Potsdam getroffen.

Im Ergebnis des Arbeitstreffens wiederholen wir, die „Städte Sicherer Häfen“, unsere Bereitschaft, aus Seenot gerettete Schutzsuchende *zusätzlich* aufzunehmen. In diesem Zusammenhang erklären wir uns erneut mit der Initiative Seebrücke und der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer solidarisch.

Als „Städte Sicherer Häfen“ fordern wir von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die schnellstmögliche Zusage, dass wir aufnahmebereiten Kommunen und Gemeinden die aus Seenot im Mittelmeer geretteten Geflüchteten auch aufnehmen können. Wir fordern die Bundesregierung und den Bundesinnenminister auf, uns „Städte Sicherer Häfen“ bei der praktischen Aufnahme, der Unterbringung und der Finanzierung zu unterstützen.

Wir „Städte Sicherer Häfen“ fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die Einrichtung eines an den rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Verteilungsschlüssels für die aus Seenot geretteten Schutzsuchenden. Wir fordern zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Vereinbarung im Sinne einer direkten Aufnahme von aus Seenot Geretteten von Bord in die aufnahmewilligen Kommunen und Gemeinden. Die Verteilung soll neben dem *Königsteiner Schlüssel* durch einen zu vereinbarenden *zusätzlichen Schlüssel* geregelt werden.

Die aufnehmenden Kommunen und Gemeinden fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister dabei die rechtliche und finanzielle Gleichstellung und Gleichbehandlung der zusätzlich Aufgenommenen. Den aus Seenot Geretteten muss selbstverständlich der Zugang zu einem fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahren gewährt werden.

Potsdam, den 03.06. 2019
Die Städte Sicherer Häfen

Für die „Städte Sicherer Häfen“: Landeshauptstadt Potsdam/ Bereich Partizipation und Tolerantes Potsdam,
Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, 14469 Potsdam, [tolerantespotsdam\[at\]rathaus.potsdam.de](mailto:tolerantespotsdam[at]rathaus.potsdam.de)

An den Kreistagsvorsitzenden

Herrn
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1235 / 2019

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 19. November 2019

**Antrag zur Kreistagsitzung am 16. Dezember 2019,
„Verkehrsausschreibung Mittelhessen-Express“**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagsitzung am 16. Dezember 2019 folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss – hier vorrangig die Landrätin als Mitglied des Aufsichtsrates – auf, sich beim Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) dafür einzusetzen, dass im Rahmen des anstehenden Ausschreibungsverfahrens für den „Mittelhessen-Express“ ausschließlich Doppelstockfahrzeuge zugelassen werden.

Begründung:

Im Dezember 2011 trat der aktuell gültige Verkehrsvertrag zwischen RMV und DB Regio zur Verkehrsleistung des „Mittelhessen-Express“ in Kraft. Im Rahmen dieses Vertrages wurde u.a. der Einsatz von einstöckigen elektrischen Triebzügen der Baureihe ET 442 vereinbart.

Schon zu Beginn des Vertrages, vor allem aber in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die vom RMV vorgegebene Kapazität der hier eingesetzten Triebzüge nicht annähernd ausreicht, um der seit Jahren steigenden Verkehrsnachfrage gerecht zu werden.

Der RMV weist zurecht darauf hin, dass es seiner Angebotspolitik gelungen ist, die Zahl der Fahrgäste kontinuierlich zu steigern. Dies gilt insbesondere für die Zulaufstrecken zum Ballungsraum Frankfurt am Main, zu denen auch der „Mittelhessen-Express“ zählt.

Auch haben sich Politik und Aufgabenträger des SPNV in Hessen die weitere Stärkung des ÖPNV und damit besonders des SPNV für die nächsten Jahre vorgenommen. Eine weitere Steigerung der Nachfrage ist daher zu erwarten. Ihr ist mit gebotenen Mitteln zu begegnen.

Die erneute Ausschreibung der Verkehrsleistung des „Mittelhessen-Express“ durch den RMV steht unmittelbar bevor. Der neue Vertrag soll die Leistungen des „Mittelhessen-Express“ ab Dezember 2023 definieren.

Um der bereits bisher gestiegenen Nachfrage und dem zu erwartenden weiteren Fahrgastzuwachs gerecht zu werden, muss und kann die Kapazität der Fahrzeuge vergleichsweise einfach gesteigert werden, ohne dass teure und langwierige Infrastrukturmaßnahmen angepackt werden. Der Einsatz von Doppelstockfahrzeugen erhöht bei gleicher Fahrzeuglänge die Sitzplatzkapazitäten um rund 30 Prozent.

Der Fahrzeugmarkt des SPNV in Deutschland bietet aktuell mehrere Herstellermodelle für Doppelstockzüge.

Wir halten es daher für geboten, dass sich der Landkreis Gießen im Interesse der Bewohner, besonders aber der Pendler nach Frankfurt am Main, rechtzeitig beim RMV für die aufgezeigte Verbesserung einsetzt.

Wir bitten, diesen Antrag auch in den betroffenen Ausschüssen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistag vom:

Die Vorlage wird 16.12.2019
mit Zusatzbeschluss
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung